

**Bebauungsplan Nr. 906, 2. Änderung – Vinnhorster Weg -
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Die Planfläche, die sich zwischen der Bahnlinie und dem Vinnhorster Weg befindet, wird nunmehr komplett als Gewerbefläche ausgewiesen. Das Verfahren soll beschleunigt im Sinne des § 13a BNatSchG durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Große Teile der Planfläche sind versiegelt und z. T. auch überbaut. Eine Ausnahme bildet das Flurstück 67/44. Hier wurde im Zuge des 1. Änderungsverfahrens ein besonders geschützter Biotop, ehemals gemäß § 28a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG), festgestellt. Eine damalige etwaige Inanspruchnahme dieser Fläche wurde von der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, sofern ein Ersatzbiotop in unmittelbarer Nachbarschaft geschaffen würde. Inwieweit eine Überbauung tatsächlich stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Ein rechtlicher Schutz entfällt jedoch nunmehr gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NABNatSchG), wenn der Biotop nach Rechtskraft eines Bebauungsplans entstanden ist. Dieses ist hier der Fall.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Umsetzung der Planung führt zu weiteren Vegetationsverlusten und Bodenversiegelungen. Auf dem Flurstück 67/44 ist von einem vollständigen Verlust des nach altem Recht besonders geschützten Biotops auszugehen. Die Möglichkeiten einer direkten Niederschlagsversickerung werden weiter eingeschränkt.

Eingriffsregelung

Angesichts vorhandener Baurechte führt die Anwendung der Eingriffsregelung voraussichtlich nicht zum Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen. Bezüglich des ehemals gemäß § 28a NNatG geschützten Biotops wird empfohlen, die untere Naturschutzbehörde zu gegebener Zeit hinzu zu ziehen. Artenschutzrechtliche Fragestellungen bleiben unberührt.

Baumschutzsatzung

Im Planbereich gilt die Baumschutzsatzung. Über den Verbleib der unter Schutz stehenden Bäume wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

Hannover, 15.08.2011

61.11/15.08.2011